

Tagesordnungspunkt	

T Caro	ranaciioaig	x öffentlich		
		nicht öffentl	ich	
		Sitzungsdatum:	26.03.15	
Drucksachen-Nr.:	VI/217			
Beschluss-Nr.:	131/08/15	Beschlussdatum	: 26.03.15	
Gegenstand:	Wahl des zweiten Stellve	Vahl des zweiten Stellvertreters des Oberbürgermeisters		
Einreicher:	Oberbürgermeister			
Beschlussfassung durch:	Oberbürgermeister	ter Hauptausschuss		
	Betriebsausschuss	X Stadtvert	retung	
Beratung im:				
Haup	tausschuss		tentwicklungs- und	
			veltausschuss chuss für Generationen,	
Haup	tausschuss		ing und Sport	
Finan	zausschuss	Kulti	urausschuss	
Rechr	nungsprüfungsausschuss			
Betrie	ebsausschuss			

Neubrandenburg, 17.03.15

Dr. Paul Krüger Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 40 Abs. 1 und Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg wird durch die Stadtvertretung am 26.03.15 nachfolgender Beschluss gefasst:

Der Leiter des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung, Herr Stadtrechtsdirektor Peter Modemann, wird für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung zum zweiten Stellvertreter des Oberbürgermeisters gewählt und für die Dauer dieser Amtszeit in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter berufen.

## Finanzielle Auswirkungen:

Die Personalaufwendungen für die in § 10 Abs. 4 Satz 2 der Hauptsatzung geregelten pauschalierten Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 Euro monatlich (§ 6 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern) sind für das Haushaltsjahr 2015 auf der Buchungsstelle 1.1.1.30.502100 geplant.

## Begründung:

Gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg wählt die Stadtvertretung eine/einen Beigeordnete/Beigeordneten. Diese/Dieser ist zugleich erste/erster Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters (§ 40 Abs. 4 Satz 10 KV MV).

Die Wahl der/des zweiten Stellvertreterin/Stellvertreters der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters erfolgt durch die Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der der/dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten (§ 40 Abs. 3 KV MV).

Die/Der zweite Stellvertreterin/zweite Stellvertreter ist für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter zu berufen. Ihr/sein bisheriges Dienstverhältnis bleibt davon unberührt.

Herr Peter Modemann wurde bereits für die vergangene Wahlperiode durch die Stadtvertretung am 11.11.09 (Beschluss-Nr.: 58/04/09) zum zweiten Stellvertreter des Oberbürgermeisters gewählt. Er hat dieses Ehrenamt mit sehr hoher Sachkunde und großem Engagement wahrgenommen. Als Leiter des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung gehört er zum Kreis der dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten. Außerdem besitzt er die Befähigung zum Richteramt. Damit wird § 38 Abs. 9 Satz 1 KV M-V und der dazu geäußerten Rechtsauffassung des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern (Schreiben des Staatssekretärs vom 25.02.15 zur Wahl der Beigeordneten in den Landkreisen und kreisfreien sowie großen kreisangehörigen Städten, hier: § 115 Abs. 8 und § 38 Abs. 9 Satz 1 KV M-V) Rechnung getragen.